

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 7. April 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Montag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Schluß der Redaktion für das Amtsblatt und den Anzeiger Stück 15, S. 117; Inhalt der Nr. 12 des Reichsgesetzblatts und Nr. 6 der preuß. Gesesammlung, S. 117; Sachverständiger zur Bornahme von Prüfungen pp. der Jahrschulle, S. 117; offene kath. Pfarrei Bielschowitz, Kr. Badze, S. 118; Lotterie der Ostdeutschen Ausstellung für Industrie pp. in Posen, S. 118; Belohnung für Ermittelung der Mörder des Polizeiergeanten Gehlsen in Laurahütte, S. 118; Behandlung von aufgefundenen Luftballons pp., S. 118; Aenderung in der Bezeichnung mehrerer Postämter zu Reise pp., S. 119; desgleichen von Eisenbahnwerstättenämtern in Bielitz, S. 119; Prüfungstermin für Gesangslehrer pp. am Kgl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, S. 119; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Gotsau, Kreis Kreuzburg S. 119; Auszug aus entlasteten Hauptverwaltungsrechnungen des Provinzialverbandes von Schlesien für 1907 und 1908, S. 120; Enteignung von Grundstücken in Groß Rottkahn und Gzochowitz zu Bahnbauzwecken, S. 121; desgl. in Deutsch Bramann zu Straßenzwecken, S. 122; Eindeichung eines Elektrizitätswerts in Koppitz, S. 122; offene Pfarrstelle an der kath. Kirche in Stroppa, Kr. Bielitz, S. 122; Auslösung von Puhlinger Kreisobligationen, S. 123; Bleifleusen, S. 123; Personalnachrichten, S. 123; erledigte Lehrstellen, S. 124.

**285.** Wegen des **Charfreitags** wird der Schluß der Redaktion für den öffentlichen Anzeiger Stück 15 auf **Montag den 10. April d. Js., Vormittags 10 Uhr**, und für das Amtsblatt Stück 15 auf **Montag, den 10. April d. Js., Nachmittags 5 Uhr**, festgesetzt.  
Oppeln, den 31. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B. Graf von Stosch.

### Reichsgesetzblatt.

**286.** Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3859 das Gesetz, betreffend die Aenderung des § 15 des Jolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenenversicherungsfonds und den Reichsinvalidenfonds, vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dezember 1909 (Reichsgesetzbl. S. 973) erhalten haben, vom 27. März 1911, und unter

Nr. 3860 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Loptenausstellung Hamburg 1911, vom 23. März 1911.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**287.** Die Nummer 6 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 11105 das Gesetz, betreffend Aenderung der Landgemeinbeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (Hannö. Gesetz-Samm. S. 393), vom 17. März 1911, unter

Nr. 11106 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 28. Januar 1911 zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908, vom 13. März 1911, und unter

Nr. 11107 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Marienberg, vom 20. März 1911.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**288.** Aufgrund des § 37 Abs. 1 Ziffer 3 der Provinzial-Vollzugsverordnung vom 2. April 1910, Sonderbeilage zu Stück 18 des Regierungsamts-

Blatts, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), habe ich den beim Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieur Herrn Schnadenburg als Sachverständigen im Sinne der Verordnung anerkannt und zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der Kreise Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte, Pleß, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze, ermächtigt.

Oppeln, den 25. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. XXIV. V. 240. Krank.

**289.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Helißdowitz, Kreis Zabrze, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 30. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. G. II. R. 381. Dr. Küster.

**290.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. März d. Js. dem Vorstande der „Ostdeutschen Ausstellung für Industrie, Gewerbe- und Landwirtschaft Posen 1911“ die Erlaubnis zu erteilen geruht, in Verbindung mit der Ausstellung eine Lotterie mit einem Spielkapital von 750 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 375 000 Lose zu je 2 Mark ausgegeben werden und 10 837 Gewinne, und zwar 3 Bargewinne im Gesamtbetrage von 100 000 M. und 10 834, möglichst in Ausstellungsgegenständen bestehende Wertgewinne im Gesamtwerte von 130 000 M., zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 20., 21. und 22. September 1911 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 31. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. VII. 426. Schramm.

**291.** An der Nacht zum 31. März d. Js. ist vor der Blum'schen Bäckerei in Laurahütte der Polzei Sergeant Gehlen von mehreren Männern, die ihn durch wiederholtes Schützen herbeigelockt hatten und dann ein Schnellfeuer von 20–30 Schüssen auf ihn eröffneten, erschossen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der sie ermittelt und so zur An-

zeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 1. April 1911.

Der Regierungspräsident.

II. A. VI. 1889. J. A. Richter.

**760. Benachrichtigung**

und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise . . . . . aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen beschußsicher vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Rästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzu greifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trock-

nen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der unmittelbar genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Vergütung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „staatliches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drähte haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drähte mittels eines dünnen Stahlbrahies emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drahten hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wolle deshalb ein dickes trodenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drahten bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thätigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel

dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jürgensen.

L. a. VI. Nr. 8398. —

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**292. Bekanntmachung.** Aus Anlaß der Eingemeindung von Nachbarorten in die Stadt Reiffe führt vom 1. April ab

das Postamt Reiffe die Bezeichnung Reiffe I, die Postagentur Rochus die Bezeichnung Reiffe 2 und das Postamt Mittelneuland die Bezeichnung Reiffe-Neuland.

Oppeln, 31. März 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Friedenhagen.

**293. Bekanntmachung.** Am 1. April d. J. ist im Direktionsbezirk Kariowitz ein Werkstättenamt in Glewitz mit der Bezeichnung Glewitz 2b errichtet worden; das in Glewitz befindliche, bisher mit Glewitz 2 bezeichnete Werkstättenamt erhält die Bezeichnung Glewitz 2a.

Kariowitz, den 31. März 1911.

Königliche Eisenbahndirektion.

**294.** Der Beginn der nächsten am königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und Lehrkräften an höheren Lehranstalten in Preußen ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den 12. Juni 1911 festgelegt worden.

Breslau I, den 23. März 1911.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.  
Schauenburg.

**295. Beschluß.** Der Kreisauschuß hat in der Sitzung am 25. d. Mts. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis der Beteiligten beschlossen, die Pargelle Kartenblatt II Nr. 417/124 cc, 222 qm groß, aus dem Gutsbezirk Costau auszugemeinden und mit der Gemeinde Costau zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Kreuzburg OS., den 28. März 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
(L. S.) grz. von Dammig.

296. **Auszug**  
aus den von dem XLIX. Schlesischen Provinziallandtage entlasteten Hauptverwaltungsrechnungen des  
Provinzialverbandes von Schlesien für die Etatsjahre 1907 und 1908.

| Kapitel          | Titel | Bezeichnung  | 1907    |      | 1908    |      |
|------------------|-------|--|---------|------|---------|------|
|                  |       |  | Betrag  |      | Betrag  |      |
|                  |       |  | fl.     | sch. | fl.     | sch. |
| <b>Einnahme.</b> |       |  |         |      |         |      |
| 2                | 1     | Renten   | 5278707 | —    | 5278707 | —    |
|                  | 2     | Entschädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflichtung zur Ausbildung von 8 Hebammenlehrlöchtern aus den nördlichen Teilen der Provinz Schlesien in der Hebammenlehranstalt in Frankfurt a. O. | 2580    | —    | 2580    | —    |
| 3                |       | Verwaltungskostenbeiträge  | 619597  | 56   | 656191  | 58   |
| 4                |       | Erträge des Grundeigentums der Hauptverwaltung   | 6414    | 09   | 6398    | 30   |
| 7                |       | Zinsen   | 8260    | 96   | 17419   | 78   |
| 8                |       | Unvorhergesehene Einnahmen   | 5475    | 66   | 173     | 69   |
| 9                |       | Zuschüsse und Ueberzuschüsse   | 397096  | 87   | 191132  | 51   |
| 10               |       | Provinzialsteuer   | 3618745 | 51   | 3818134 | 93   |
|                  |       | Betrag der Einnahmen   | 9936877 | 65   | 9970737 | 79   |
| <b>Ausgabe.</b>  |       |  |         |      |         |      |
| 2                |       | Berzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen  | 852270  | 67   | 1023458 | 13   |
| 3                | 1—5   | Kosten des Provinziallandtages   | —       | —    | 47455   | 03   |
|                  | 6     | Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Provinzialrats etc., des Landeshauptmanns, der Oberbeamten und Beamten der Hauptverwaltung   | 16790   | 78   | 17037   | 48   |
|                  | 7—15  | Besoldungen und andere persönliche Bedürfnisse   | 653163  | 03   | 678237  | 40   |
|                  | 16—18 | Sächliche Verwaltungskosten  | 72704   | 45   | 73314   | 68   |
| 4                |       | Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung  | 47434   | 28   | 45251   | —    |
| 5                | 1—9   | Zur Unterhaltung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten  | 631910  | 81   | 567255  | 70   |
|                  | 10    | Kosten Geisteskranker in anderen Anstalten   | 79871   | 02   | 64584   | 80   |
|                  | 11    | Unterstützung Geisteskranker außerhalb der Anstalten   | 9000    | —    | 9000    | —    |
| 6                | 1—17  | Zuschüsse an die Taubstummenanstalten  | 392491  | 15   | 397359  | 16   |
|                  | 18—20 | Zuschuß an die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau   | 71240   | 23   | 82954   | —    |
|                  | 21—24 | Zuschüsse an die Idiotenanstalten  | 22790   | 38   | 21557   | 37   |
| 7                |       | Zur Unterhaltung milder Stiftungen   | 25252   | 25   | 25252   | 25   |
| 8                |       | Fürsorgeerziehung Minderjähriger (nach Abzug des Staatsanteils)  | 264944  | 31   | 268302  | 81   |
| 9                |       | Zur Unterhaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten  | 94937   | 89   | 101516  | 31   |
| 10               |       | Für Landwirtschaft   | 50700   | —    | 50700   | —    |
| 11               |       | Für Kunst und Wissenschaft   | 124260  | 80   | 117700  | —    |
| 12               |       | Für Verkehrsanlagen:   |         |      |         |      |
|                  | 1     | Uebertrag auf die Rechnung für Landstraßen- und Wegebau  | 3627064 | —    | 3627064 | —    |
|                  | 2     | Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung   | 95000   | —    | 95000   | —    |
|                  | 3     | Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen  | 85000   | —    | 85000   | —    |
| 13               |       | Uebertrag auf den Landesmeliorationsfonds  | 116000  | —    | 116000  | —    |
| 14               |       | Uebertrag auf den Fonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft  | 80000   | —    | 80000   | —    |
| 15               |       | Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren   | 993662  | 77   | 775957  | 97   |
| 16               |       | Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung  | 345453  | —    | 345453  | —    |
| 17               |       | Aus der Rente nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902:  |         |      |         |      |
|                  | 1     | Zur Erleichterung der eigenen Armenlasten der beiden Landarmenverbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau   | 219563  | —    | 219563  | —    |
|                  | 2     | Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden   | 439126  | —    | 439126  | —    |

| Kapitel | Titel | Bezeichnung   | 1907       |    |            | 1908   |    |   |
|---------|-------|---|------------|----|------------|--------|----|---|
|         |       |   | M          | S  | h          | M      | S  | h |
| 20      |       | Rinsen . . . . .  | 15916      | 67 | 16486      | 11     |    |   |
| 21      |       | Pensionen und Unterstützungen . . . . .   | 79437      | 40 | 83295      | 50     |    |   |
| 22      |       | Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und für Beamten-<br>Witwen und Waisen . . . . . | 40323      | 07 | 41656      | 18     |    |   |
| 23      |       | Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .   | 990        | 84 | —          | —      |    |   |
| 24      |       | Einmalige Ausgaben für Provinzialanstalten . . . . .  | 179923     | 91 | 2634       | 63     |    |   |
|         |       | Betrag der Ausgaben   | 9727222    | 71 | 9518172    | 51     |    |   |
|         |       | <b>1907.</b> <b>1908.</b>   |            |    |            |        |    |   |
|         |       | Die Einnahmen betragen . . . . .  | 9936877,65 | M. | 9970737,79 | M.     |    |   |
|         |       | Dazu treten als Ersparnisse<br>bei den einmaligen Ausgaben                                  | 148,30     | M. | 761,08     | M.     |    |   |
|         |       | zusammen  | 9937025    | 95 | 9971498    | 87     |    |   |
|         |       | Die Einnahmen haben demnach mehr betragen   | 298808     | 24 | 453326     | 36     |    |   |
|         |       | Dadurch hat sich der Ende März 1907 verbliebene Fehlbetrag von                              | 317003     | 34 |            |        |    |   |
|         |       | am 31. März 1908 ermäßigt auf . . . . .   | 107200     | 10 |            |        |    |   |
|         |       | Nach Deckung dieses Fehlbetrages sind Ende März 1909 . . . . .                              |            |    |            | 346126 | 26 |   |
|         |       | dem Allgemeinen Reservefonds zugeführt worden.  |            |    |            |        |    |   |

Vorstehende Rechnungsauszüge werden auf Grund der Bestimmung des § 104 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 1. April 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

**297. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneewehren an der Eisenbahnstrecke von Oppeln nach Morgenroth zu enteignende, in den Gutsbezirken Groß Kottulin und Cylochowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 11. April 1911, nachmittags 2,35 Uhr**, auf Bahnhof Loß anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Ffd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung<br>des Grundstücks |                           | Eigentümer<br>(Name,<br>Stand und Wohnort) | Das Grundstück<br>ist verzeichnet<br>im Grundbuch   |                           |      | Wirt-<br>schaftsart<br>und Lage | Größe<br>der zu enteignen-<br>den oder dauernd<br>zu beschränkenden<br>Grundfläche |    |    |    |
|----------|---|---------------------------|--|---|---------------------------|------|---------------------------------|--|----|----|----|
|          | Gemarkung<br>(Gemeinde)                       | Kartell-<br>Nr.<br>(Flur) |  | Parzelle  | von                       | Band |                                 | Blatt  | ha | a  | qm |
| 1        | Groß<br>Kottulin<br>Gut                       | 1                         | 412/199                                    | Fürst Christian Kraft<br>von Hohenlohe-<br>Dehringen, Herzog<br>von Ujest auf Sla-<br>wenitz. | Groß<br>und Klei          | II   | 59                              | an der<br>Eisenbahn  | 8  | 70 |    |
| 2        | Cylochowitz<br>Gut                            | 1                         | 314/167                                    |   | Ritter-<br>gut<br>Bischof |      |                                 | dto.   | 3  | 97 |    |

Oppeln, den 31. März 1911.

Der Enteignungskommissar.  
Behrend, Regierungsrat.



**298. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage einer neuen Straße von der Hauptstraße in Deutsch Krawarn nach dem Bahnhofe daselbst zu enteignende, in der Gemeinde Deutsch Krawarn belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 24. April 1911, vormittags 11 Uhr**, in Deutsch Krawarn an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| N <sup>o</sup> . | Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks |                                  |                      | Eigentümer<br>(Name,<br>Stand und Wohnort)                                    | Das Grundstück<br>ist verzeichnet<br>im Grundbuch |      |       | Wirt-<br>schaftsart<br>und Lage | Größe<br>der zu enteignenden<br>oder dauernd<br>zu beschränkenden<br>Grundfläche |    |          |
|------------------|-----|--|----------------------------------|----------------------|---|---|------|-------|---------------------------------|--|----|----------|
|                  |     | Gemarkung<br>(Gemeinde)                    | Kortenn <sup>o</sup> .<br>(Flur) | Parzelle             |   | von   | Band | Blatt |                                 | ha   | a  | qm       |
| 1                |     | Deutsch<br>Krawarn                         | 2                                | 2186/586             | Ulwiera, Franz, Bauer<br>in Dt. Krawarn,                                      | Deutsch<br>Kra-<br>warn                           | 1    | 22    | Hausgarten                      | --   | 5  | 37       |
| 2                |     | dto.                                       | 2                                | 2178/332<br>2180/363 | Urbanek, Marie, verheh.<br>Kaufmann Vinzent<br>Urbanek in Deutsch<br>Krawarn, | dto.  | XX   | 929   | Acker<br>Hofraum                | --   | 3  | 56<br>53 |
| 3                |     | dto.                                       | 2                                | 2184/586             | Ulwiera Marie, geb.<br>Hlubek, verw. Anton<br>Ulwiera in Deutsch<br>Krawarn,  | dto.  | XXI  | 978   | Hofraum                         | --   | 1  | 03       |
| 4                |     | dto.                                       | 2                                | 2182/363             | Dubiel, Johanna, ver-<br>ehel. Arbeiter, geb.<br>Gebel, in Dt. Kra-<br>warn,  | dto.  | IV   | 239   | Hofraum                         | --   | -- | 53       |
| 5                |     | dto.                                       | 2                                | 2198/585             | Hlubek, Johann,<br>Maurer und Ehefrau<br>Anna, geb. Galm, in<br>Dt. Krawarn.  | dto.  | XI   | 642   | Hofraum                         | --   | -- | 14       |

Oppeln, den 1. April 1911.

Der Enteignungskommissar.  
v. Uslar, Regierungskassessor.

I G. V. Nr. 30.

**299.** Das von der Gräflich Schaffgötschen Verwaltung in Roppitz bei Station 9,5 der Meisse zu errichtende Elektrizitätswerk soll nach Maßgabe des Projekts der Ingenieurs Melker und Kreuz eingedeicht werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch im Auftrage des Bezirksausschusses gemäß § 2 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der 2. Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, nach Ablauf obiger Frist aber Widersprüche gegen das Vorhaben nicht mehr

erhoben werden können. Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in meinem Amtszimmer während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Grottkau, den 27. März 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Tzilo.

**300.** Die durch Verletzung des bisherigen Inhabers freiwerdende Stelle des Pfarrers an der unter unserem Patronat stehenden katholischen Kirche in Ostroppa ist baldigst wieder zu besetzen. Dem Stelleninhaber stehen folgende Revenüen zu:

1. Der Genuß der Pfarr-Wiedmut und pfarrlichen Gebäude, deren Gesamtareal incl.

Hofraum, Garten und Wegen: 24 ha 87 ar 87 qm beträgt,

2. die Nutzung des Kirchackers in einer Parzelle von 3 ha 2 ar 80 qm Fläche einschl. Wiese, gegen einen in die Kirchasse zu erlegenden Pachtzins von jährlich 12 Mark,
3. für abgedölte Messaltäre, Kollende, 4 sog. eiserne Nützfüße: 678 M. 54 Pfg. (Sechshundertachtundfünfzig Mark 54 Pfennig),
4. an Fundationsgefällen und sonstigen Accidens ca. 1500 Mark.

Bewerbungen sind an uns einzureichen. Gletwitz, den 28. März 1911.

Der Magistrat.

### 63. Auslosung der Lubliner Kreisobligationen.

Bei der diesjährigen Auslosung von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3 $\frac{1}{2}$  v. H. verzinslichen Kreisanteilscheinen sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe B. Nr. 4, 7, 21, 26, 28, 29, 35, 36, 40, 43, 44, 45, 49, 67, 68, 70, 72, 74, 76, 79, 81, 86, 114, 120, 122, 126, 132, 137, 141, 143 und 149 zu je 500 Mark,

Buchstabe C Nr. 36 zu 200 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Anforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder beim Schlesischen Bankverein in Breslau vom 1. Juli 1911 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem gedachten Fälligkeitstermine auf.

Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt werden.

Von den zur Einlösung per 1. Juli 1910 gelösten Kreisobligationen ist noch rückständig Buchstabe C: Nr. 71 über 200 Mark.

Lublin, den 10. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
von Thaeer.

### 301. Viehschützen.

Festgestellt.

**Schweinefeste.** Kr. Neisse: Schweine des Wollereibesizers Paul Raabe zu Biegenhals; Kr. Zabrze: bei einem verendeten Schweine des Hausbesizers Thomas Prapylina in Bielschowitz Colonie.

**Maul- und Klauenfeste.** Kr. Neustadt OS.: Dominium Schreibersdorf und Borwerk Neubude bei Dobrau.

**Brassfeste.** Kr. Neustadt: Pferde des Oekonom Karl Diebisch, Bülzerstraße Haus Nr. 25 zu Neustadt OS.

Erlöschten.

**Schweinefeste.** Kr. Beuthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Eduard Patzowski zu Birtenhain.

**Schweinepest.** Kr. Zabrze: Schwein des Bergmanns Florian Koziolek in Ruda-Poremba.

### 302. Personalsnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Beiliegen:

der Königliche Kronenorden III. Klasse: dem Königlichen Musikdirektor Josef Stein in Rosenberg OS.;

der Königliche Kronenorden IV. Klasse: dem bisherigen Bergverwalter Berthold Weinkopff in Buchau, Kr. Tarnowitz;

den Adler der Inhaber des Rgl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer August Hellmich in Koszmin, Kr. Ratowitz, dem I. Lehrer Paul Bukoschik in Grunowitz, Kr. Kreuzburg OS.;

das **Magemein Ehrenzeichen**: dem Biegelmeister Josef Kunisch in Taumlitz, Kr. G. obersch.

**Ueberwiesen**: der Königl. Regierungsassessor Dr. jur. Frieze in Berlin zur Hilferleitung dem Landrat des Kreises Gloggnitz.

**Verteilt**: die Katasterhilfszeichner Paul Schneider vom Katasteramt Gladbeck (Reg. Bez. Münster i/W.) nach Oppeln und Schamm vom Katasteramt Oppeln nach Gladbeck vom 1. Juni d. Js. ab.

**Ernannt**: der bisherige Forstassessor Paul Glagel in Chroszczütz, Oberf. Rupp, zum Königlichen Förster, der bisherige Baussekretär Friedrich Sydow in Kreuzburg OS. zum Königl. Regierungsbausekretär.

**Bauftragt**: der Gewerbeassessor Diecke in Beuthen mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Rgl. Gewerbeinspektion in Magdeburg I vom 1. April d. Js. ab und der Gewerbeassessor Tillon in Pankow mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Rgl. Gewerbeinspektion in Beuthen OS. vom 1. Mai d. Js. ab.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Hauptlehrer Stanislaus Chudała in Koszlowitz, Kr. Ratowitz, zum Rektor daselbst, August Klitta aus Wessolla, Kr. Pleß, zum Hauptlehrer in Kraßow, Kr. Pleß, I. Lehrer Albert Hiller in Gores, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer daselbst, Lehrer Karl Kaluza aus Pälz, Kr. Neustadt OS., zum Hauptlehrer in Pilschowitz, Kr. Rybnik.

Lehrer: Josef Hoening aus Josefsgrund, Kr. Neustadt OS., zum Hauptlehrer in Vangerbrück, Kr. Neustadt OS., Ludwig Egenndza aus Birtulstan, Kr. Rybnik, zum Hauptlehrer in Wessolla, Kr. Pleß, Alois Jaischke aus Gletwitz,

in Rattowitz, (Knaben-Mittelschule), Ignatz Zaruba aus Kroschitz, Kr. Neustadt OS., in Josefgrund, Kr. Neustadt OS., Paul Wagner aus Hofsberg, Kr. Beuthen OS., in Thule, Kr. Rothenberg OS., Franz Bischoff aus Peiskretscham, Kr. Gleiwitz, in Nicolai, Kr. Pleß, Valentin Czernel aus Gostin, Kr. Pleß, in Petrowitz, Kr. Pleß, Johannes Krause in Königshütte OS., Alfons Verda aus Tichau, Kr. Pleß, in Neudorf, Kr. Pleß, Albert Punkte aus Körnitz, Kr. Neustadt OS., in Mieschowitz, Kr. Beuthen OS., Paul Mohaupt aus Kunzendorf, Kr. Neustadt OS., in Rosdzyń, Kr. Rattowitz, Andreas Michalik aus Wartoglowitz, Kr. Pleß, in Tichau, Kr. Pleß, Franz Rieger aus Gr. Döbern, Kr. Oppeln, in Böbel, Kr. Beuthen OS., Johann Kolanus in Gr. Döbern, Kr. Oppeln, Josef Stanke in Brinitz, Kr. Oppeln, Georg Much in Chroszczitz, Kr. Oppeln, Johannes Joseph aus Lenkau, Kr. Cosel, in Metzsch, Kr. Cosel OS., Paul Kempe in Miskitz, Kr. Cosel OS., Georg Gira in Landsmierz, Kr. Cosel OS., Anton Chorn aus Strzemski, Kr. Rybnik, in Königshütte OS., Karl Buttler in Czarnowitz, Kr. Cosel OS.

**Lehrerinnen:** Klara Galler aus Nimptsch, Bez. Breslau, in Schomberg, Kr. Beuthen OS., Elisabeth Feige in Pyschob, Kr. Neustadt OS., Lucie Fietzel in Zawadzje, Kr. Rattowitz, Gertrud Fieweger aus Al. Strehlitz, Kr. Neustadt OS., in Boguschtsch, Kr. Rattowitz, Maria Dominik in Birkenhain, Kr. Beuthen OS.

**Techn. Lehrerin:** Emilie Wessolly in Königshütte OS.

Den **Unterrichtsurlaubnischein** haben erhalten: die Hauslehrerin Maria Weene in Skalung und die Privatlehrerin Emma Schlenfog in Pilschen.

Das Organisten- und Rüstexam in Czarnowanz ist von der ersten Lehrerstelle in Czarnowanz abgetrennt und vom 1. April 1911 ab dauernd mit der zweiten Lehrstelle verbunden.

#### **Vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium.**

**Ernannt:** der Zeichenlehrer Ernst Rindfleisch am Königlichen Gymnasium zu Beuthen OS. zum Zeichenlehrer an einer staatlichen höheren Lehranstalt und vom 1. April 1911 ab an vorgenannter Anstalt fest angestellt, der Kandidat des höheren Schulamts Karl Hoffmann zu Breslau zum Oberlehrer und vom 1. April 1911 ab dem Königl. Gymnasium in Beuthen OS. überwiesen, der Kandidat des höheren Schulamts Alfred Krenmer am Königl. Gymnasium zu Ratibor vom 1. April d. Js. ab zum Oberlehrer, der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Wilhelm Stanzel am Königl. Gymnasium in Oppeln zum Oberlehrer und vom 1. April d. genannten Anhalt überwiesen.

### **303. Personal-Veränderungen**

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

**Verliehen:** Der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Golska und Krause in Oppeln, Friedrich in Gleiwitz, Hoppe in Beuthen (Oberschl.), Bebel in Neisse und Leder in Königshütte, dem Postassistenten Joseph in Rattowitz (Oberschl.), dem Postverwalter Speer in Ruda (Kr. Jabrze).

Der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten: Gyrol in Zarnowitz, Gawaneta in Pilschen, Hardekopf in Konstadt, Josef Kerzel in Myslowitz, Kinne in Beuthen (Oberschl.), Kunka in Pleß, Giedke in Rattowitz, Nierle in Ratibor, Rietzel in Rybnik, Knecht in Ratibor, Josef Richter in Cosel, Karl Rieger in Königshütte, Thomas Rieger in Jabrze, Kotter in Königshütte, Schwede in Jabrze, Sollors in Gleiwitz, Bierhub in Myslowitz, Wagner in Rybnik, Werner in Ratibor, Wöhl in Oberglogau. **Jahret** in Nicolai; der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ dem Telegraphenassistenten Fryszel in Gleiwitz.

**Ernannt:** Zum Postdirektor der Postinspektor Vösdau in Ziegenhals, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Kunnert in Laurahütte.

**Etatsmäßig angestellt:** Als Postsekretär die Postsekretäre. Goldmann aus Hausdorf (Kr. Waldenburg Schles.) in Ratibor, Hoffmann aus Naumburg (Bober) in Rattowitz (Oberschl.), Leder aus Sprottau in Myslowitz, Przygo aus Berlin in Zarnowitz, Schneider aus Hirschberg (Schles.) in Rattowitz (Oberschl.), Stofrer aus Beuthen (Oberschl.) in Neisse, Theinert aus Vollenhain in Oppeln, als Postassistent die Postassistenten Breitkopf in Nicolai, Freihaus in Königshütte, Jagelle in Konstadt (Oberschl.), Stamel und Struwe in Lipine, Albert Wever aus Ruda in Königshütte, Kolodziej aus Slawentz in Königshütte, Fabian aus Bismarckhütte in Rybnik, Kreschmer in Königshütte, Karl Meyer aus Karlsruhe (Schles.) in Lublinitz, Näge aus Mocker (Oberschl.) in Oppeln, als Telegraphenassistent die Telegraphenassistenten Hälbier in Cosel (Oberschl.), Tscherner in Gleiwitz, Kössner und Tilling in Rattowitz.

**Uebertragen:** Die Postdirektor-Stelle in Königshütte (Oberschl.) dem Vice-Postdirektor Geist aus Breslau unter Ernennung zum Postdirektor, die Verwaltung der Ober-Postkassen-Kontrollantenstelle in Oppeln dem Ober-Postkassen-Kontrollanten Brüggenmann aus Halle (Sächle), die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen den Postsekretären Weisel aus Reichenbach (Schles.) in Kreuzburg (Oberschl.), Schrammel aus Neisse in Zarnowitz, Tixe aus Beuthen (Oberschl.) in Königshütte (Oberschl.), Weiner in Rattowitz (Oberschl.), die Verwaltung von Ober-Telegraphenassistentenstellen den Telegraphenassistenten Birde in Beuthen



(Oberchl.), Gyner aus Potsdam in Zabrze, Ringler aus Greifswald in Königshütte (Oberchl.), die Verwaltung von Stellen für Bureau-Beamte I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Oppeln den Telegraphensekretären Bönsch in Oppeln und Junge aus Köln, dem Postsekretär Richard Schulze aus Spandau, die Verwaltung der Postmeisterstelle in Ratzeber (Sr. Beobachtung) dem Postsekretär Gzeczka aus Berlin, die Postverwalterstelle in Woißschitz dem Postassistenten Hiescher aus Koslau (Sr. Rybnik) unter Ernennung zum Postverwalter.

Versezt: Postdirektor Fischer von Königshütte (Oberchl.) nach Salzwedel, die Ober-Postpraktikanten Gaefch von Oppeln nach Hannover, Müller von Beuthen (Oberchl.) nach Dresden, Nagocz von Königshütte (Oberchl.) nach Potsdam, Wennrich von Königshütte (Oberchl.) nach Breslau, Postmeister Blohmer von Ratzeber (Sr. Beobachtung) nach Königswusterhausen unter Ernennung zum Ober-Postsekretär, die Ober-Postsekretäre Luge von Kreuzburg (Oberchl.) nach Biegnitz, Ollesky von Tarnowitz nach Posen, Postsekretär Schulz von Ratzeber nach Breslau, Telegraphensekretär Lüneburg von Zabrze nach Beuthen (Oberchl.), Ober-Postassistent Augsburg von Gleiwitz nach Beuthen (Oberchl.) unter Ernennung zum Telegraphenbahnführer, Postassistent Szaszy von Königshütte (Oberchl.) nach Ratzeber, Telegraphenassistent Bluder von Kattowitz (Oberchl.) nach Gleiwitz, Postverwalter Marich von Woißschitz nach Carlshütte (Schlef.).

Zu den Ruhestand sind getreten: Ober-Postassen-Rendant, Rechnungsrat Meister in Oppeln unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Steintin, Postsekretär Kunze in Carlshütte (Schlef.) unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Breslau, Telegraphensekretär Volkmer in Gleiwitz. Entlassen: Ober-Postassistent Reichle in Falkenberg (Oberchl.).

### 304. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt: die Rechtskandidaten Lorenz, Reichel, Kahlert.

**Ausgehenden:** Dr. Kulau, Freiherr von Meißwitz, Woller.

**Mittlere Beamte.** Ernannt: Amtsgerichtsassistenten Wolligel in Beuthen OS. und Kutichka in Görlich zu Landgerichtssekretären in Beuthen OS., Aktuar Schorek in Oppeln zum Landgerichtssekretär in Oppeln, Landgerichtsassistent Fieber in Brieg zum Amtsgerichtssekretär in Gleiwitz, Amtsgerichtsassistenten: Appel-Waldenburg in Waldenburg, Ludwig-Ratzeber in Rybnik, Heide-Oppeln in Kattowitz und Kozur-Pulschin in Ratzeber zu Amtsgerichtssekretären, Aktuare: Ober-Breslau in Breslau, Schimanski-Oppeln in Oppeln, Klempert-Militich in Schömberg,

Birke-Brieg in Tost, Springer-Breslau in Festenberg, Hergesell-Cosel in Ratzeber, Eiling-Königsbütte in Briebus, Krzol-Ebenen in Kattowitz, Hubert-Beuthen OS. in Lublinitz, Haun-Pulschin in Myslowitz, Kühnle-Breslau in Nicola, Diesner-Myslowitz in Polwitz und Voz-Ratzeber in Koslau zu Amtsgerichtsassistenten, Kassengehilfe Hiescher in Breslau zum Kassensittanten in Breslau, Amtsgericht. Bureauhilfsarbeiter Bekers in Beuthen OS. zum Amtsgerichtsassistenten in Kattowitz zum Gefängnisinspektor in Zabrze, Gerichtsvollzieher Kr. A. Gies-Breslau in Rybnik, Menzel-Breslau in Zabrze und Wadaum-Beuthen OS. in Königshütte zu Gerichtsvollziehern.

**Versezt.** Amtsgerichtsassistenten: Lindner in Berlin nach Breslau, Walden in Namslau nach Breslau, Süßbecker in Tost nach Breslau, Werner in Breslau nach Hirschberg, Lindner in Festenberg nach Biegnitz, Landgraf in Briebus nach Reichendorf OS., Koberstein in Kattowitz nach Hermsdorf u./K., Faulhaber in Rybnik nach Kattowitz, Broß in Ratzeber nach Ratzeber, Stegelberg in Militsch nach Beuthen OS.

Die Verlegung der Amtsgerichtsassistenten Jakobel von Konstadt nach Zabrze und Jagla von Zabrze nach Konstadt ist zurückgenommen worden.

**Amtsgerichtsassistenten:** Martin in Guttentag an das Landgericht in Brieg, Weßr in Trebnitz nach Beuthen OS., Pietrulla in Lublinitz nach Breslau, Gädner in Königshütte nach Ratzeber, Grimm in Frankenstein nach Schwelbitz, Friedrich in Weß nach Göditz, Hadenberg in Trachenberg nach Waldenburg, Inspektionsassistent Dietrich in Gleiwitz nach Kattowitz, Gerichtsvollzieher Klaphake in Rybnik nach Ratzeber.

Zu den Ruhestand versezt. Amtsgerichtsassistenten: Hädrich in Oppeln, Kassensittent Boenisch bei dem Amtsgerichte in Beuthen OS.

**Kanzleibeamte.** Versezt. Kanzlisten: Heinisch vom Landgericht an das Amtsgericht in Hirschberg, Voigt in Beuthen OS. an das Landgericht in Hirschberg, Koshig in Gleiwitz an das Landgericht in Neisse, Matthias in Glogau an das Amtsgericht in Oppeln, Rosenthal in Oppeln an das Amtsgericht in Neisse, Sturzwage in Tarnowitz an das Amtsgericht in Glogau.

**Ernannt.** Kanzleidiätare: Redow in Breslau bei dem Landgericht in Breslau, Malecki in Beuthen OS. bei dem Landgericht in Beuthen OS., Barczyl in Brieg bei dem Landgericht in Oppeln, Beez in Altona bei dem Amtsgericht in Tarnowitz zu Kanzlisten.

**Unterbeamte.** Versezt. Gefangenauffseher Lutz in Görlich als Gerichtsdienere an das Land-

gericht in Görlitz, Gerichtsdiener: Volkommer in Konstadt an das Landgericht in Schweidnitz, Weiß in Dels an das Amtsgericht in Liegnitz, Küffer in Polkwitz an das Amtsgericht in Beuthen O.S.

**Ernannt.** Ständiger Hilfsgefängenaufseher Remane in Schweidnitz zum Gerichtsdiener in Konstadt, ständige Hilfsgerichtsdiener: Herrmann in Hirschberg zum Gerichtsdiener in Wansien, Buttke in Breslau zum Gerichtsdiener in Beuthen O.S., Landgericht, Schymczyk in Wohrlau zum Gerichtsdiener in Beuthen O.S., Landgericht. Breslau, den 21. März 1911.

### 305. Personalveränderungen

bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Dem Bergwerksdirektor und Mitglied der Bergwerksdirektion zu Zabrze, Bergrat Schulz, ist die Stelle des Direktors des Steinkohlenbergwerks Gerhard bei Saarbrücken übertragen worden.

Der Berginspektor Albert von dem Steinkohlenbergwerk König bei Saarbrücken ist zum Bergwerksdirektor und Mitglied der Bergwerksdirektion zu Zabrze ernannt worden.

Breslau I, den 30. März 1911.

Königliches Oberbergamt.  
Schmeißer.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**306.** Hauptlehrer- und Organistenstelle an der fünfklassigen kath. Schule in Wschanna, Kreis: Schulinspektionsbezirk Rybnik II, möglichst bald zu besetzen.

Grundgehalt 1950 M. (einschl. Kircheneink.) Amtszulage 500 M., Alterszulagenjah nach dem Bes. Gesetz, Familienwohnung.

Baldige Besetzung der I. Lehrerstelle an der 7klassigen kath. Volksschule in Czarnowanz, Kr. Oppeln, mit einem Rektor.

Grundgehalt (einschl. Amtszulage) 2100 M., freie Familienwohnung. Meldungen bis 30. April d. Js. an die Kreis:Schulinspektion Oppeln II.

Einzellehrerstelle an der kath. Halbtagschule in Pietna, Aufsichtsbezirk Oberglogau, zu besetzen am 1. Mai 1911.

Dienst Einkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wohnung für verheiratete Lehrer.

Einzellehrer- und Organistenstelle an der evang. Schule in Jütz, Kr. Neustadt O.S., zu besetzen am 1. Juli 1911.

Dienst Einkommen nach dem Normaletat, ca. 100 M. Dienst Einkommen. Dienstwohnung.

Meldungen bald an die Kreis:Schulinspektion in Neustadt O.S.

# 1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Nr. 14.

Ausgegeben Oppeln, den 10. April 1911.

1911.

## Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In der Gemeinde Guhrau sowie in den Gehöften des Gärtners Gottlieb Beuler, der Häusler Karl Zehner, Gottlieb Pantke und Karl Schiller in Klein Sarne im Kreise Falkenberg und in der Gemeinde Elguth Herzoglich im Kreise Ratibor unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

Bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Gänblern, Schlächtern, Viehkastrieren sowie anderen in den Ställen gewerksmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkererückstände nur nach vorheriger Aufkochung auf 100° C. oder einvertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Ställen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

a) Die Ortschaften Groß Sarne, Stroschwitz und die im § 1 nicht genannten Gehöfte von Klein Sarne im Kreise Falkenberg in Verbindung mit den im § 8 c der landespolizeilichen Anordnung vom 15. März d. Js. genannten Ortschaften, soweit sie nicht der Stallperre unterliegen;

b) die Gemeinde- und Gutsbezirke Elawkau, Ganjowitz, Gregorswitz, Lubowitz, Bresnitz, Paffok, Thurze, Nensa, Babitz, Schidowitz, Kawada Herzoglich, Leng, Medane, Radnik, Säbberthopf, Tjerwentzütz, Schonomitz, Pontenzütz, im Kreise Ratibor und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. d. S. Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken

und der Auftrieb von Klauenbleh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevieroren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62

Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 6. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. 743.

# 2. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 14.

Ausgegeben Oppeln, den 12. April 1911.

1911.

## Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Mahregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Ogen, Kammig Gut und Gemeinde, Reifewitz Gut und Gemeinde, Bauritz Gut und Gemeinde und Groß Briesen im Kreise Grottkau, Jelašno im Kreise Oppeln und Behowitz im Kreise Großschisch und zwar in der Hauptstraße vom Nordende an bis zum Bucznyschen Gasthause ausschließlich, in Knurow im Kreise Rybnik und zwar auf dem Gehöft der Domäne Knurow auf den Gehöften des fiskalischen Wohnhauses 20, des Gasthausbesizers Johann Lorenz, Gemeindevorsteher Marzol, Anbauers Nacyński, Schmiedes Nieslony, Hausbesizers Schulalla, Hausbesizers Kroczeł, Halbbauers Josef Schymel, der Witwe Orchioczyt, der Besitzerin Deutisch und des Gehöftes am Dominium unterliegen sämtliche Wiederfäurer und Schweine der Stallperre.

Bei bringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat angeordnet werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den in § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befeinert zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkerückstände nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- Gemeinden und Gut Schützendorf, Kofschendorfs, Ebnau bei Dittm., Groß Carlowitz, Starowitz, Reifendorf, Klein Carlowitz, Gauerß, Pilmöschke, Satteldorf, Zedlitz und Gemeinden Grafshwitz und Laschowitz im Kreise Grottkau;
- die Gemeinde Koppendorf, Gemeinde und Gut Koppitz, Gemeinde Gelsendorf und Gemeinde und Gut Friedewalde im Kreise Grottkau;
- die Ortschaften Ottol. Colonie, Slawitz, Wreske, Birtowitz, Halbdorf im Kreise Oppeln und Niemodnik und Norok im Kreise Falkenberg;

d) die Ortschaften Knurow, soweit für diese Ortschaft nicht die Stallperre angeordnet ist, Nieborowitz, Nieborowitzerhammer, Mdr. Wilcza, Ober Wilcza, Kriewald, Schyglowitz, Guchow, Alt Dudensto im Kreise Rybnik und Gieraltowitz im Kreise Gleiwitz und die zu diesen Ortschaften gehörenden Ausbauten und Vorwerke.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist für Schlachtwiege nach tierärztlicher Untersuchung des Befandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung



hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erstellung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen,

Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 770.